

Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die Aufstellung des hier vorgelegten Straßen- und Wegekonzeptes nicht vorgeschrieben. Eine verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen erfolgt nach Maßgabe von § 8a Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vor dem jeweiligen Beschluss über die Durchführung der konkreten Straßenausbaumaßnahme. § 8a KAG NRW verpflichtet die Stadt Köln, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer*innen (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen.

Nach der Ausnahmeregelung in § 8a Absatz 4 KAG NRW hat der Rat der Stadt Köln am 04.02.2021 zu Vorlage 1480/2020 beschlossen, dass abweichend davon bei Maßnahmen der alleinigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung und der Straßenentwässerung sowie bei Maßnahmen an der Oberfläche von Anliegerstraßen ohne flächenmäßige Veränderung an die Stelle der Versammlung der Online-Dialog oder das schriftliche Beteiligungsverfahren tritt.